

Schlussbemerkungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **23/1909 (1911)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

wählt sind, und den Dekanen der fünf Fakultäten. Die Wahlen des Rektors und des Vizerektors unterliegen der staatlichen Genehmigung.

Die wissenschaftliche Leitung und Aufsicht der Zahnarztschule ist einer besonders auf zwei Jahre vom Staatsrat gewählten siebengliedrigen Kommission (Commission de l'Ecole dentaire) anvertraut (Gesetz vom 8. Oktober 1890). Der Kommission gehören zwei Universitätsprofessoren und zwei Professoren der Zahnarztschule an.

Im einzelnen ist sodann noch folgendes herauszuheben:

Das *Collège de Genève* mit seinen vier Abteilungen (classique, réelle, pédagogique, technique) ist einem Direktor (Besoldung Fr. 4300—5000, mit von der Stadt Genf gelieferter Wohnung) unterstellt; mit den Abteilungsvorstehern (doyens) mit einer Entschädigung von je Fr. 200, bildet er den Schulrat (Conseil du Collège).

Der höheren Mädchenschule Genf (Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles) mit ihren drei Abteilungen (littéraire, pédagogique, commerciale) steht ein Direktor vor (Besoldung Fr. 4300—5000 gemäß Gesetz vom 15. November 1905); im fernern ist eine Inspektorin für den Arbeitsunterricht (inspectrice de couture) mit einer Besoldung von Fr. 500 bestellt.

Die Anstalten, die lediglich Anstalten der Stadt Genf sind — vergleiche die einleitende Arbeit im Jahrbuch 1908, Seiten 131 bis 139 — werden hier nicht erwähnt.¹⁾

III. Schlußbemerkungen.

Aus dieser Übersicht ergibt sich die Vielgestaltigkeit der Organisation der Schulaufsicht in Bund und Kantonen. Sie hängt zusammen mit den geographischen, wirtschaftlichen, politischen und konfessionellen Verhältnissen. Während einzelne Kantone ein vollständig ausgebautes Schulwesen vom Kindergarten bis hinauf zur Hochschule besitzen, geht die staatliche Organisation in andern, insbesondere in den kleinen und kleinsten Kantonen nicht über die Volksschulstufe (Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen) hinaus. In diesen Fällen treten für das Mittelschulwesen allerdings ausnahmslos wohlorganisierte Privatschulen, in der Hauptsache begründet und geführt durch religiöse Orden, in den Riß. Es sei in dieser Beziehung vor allem an die Urkantone erinnert. Die Frage der Aufsicht über das Privatschulwesen ist in der vorliegenden Arbeit nur im Vorbeigehen berührt worden; sie soll in einem nächsten Bande des Jahrbuches eine einläßliche monographische Behandlung erfahren.

Es ist hier der Ort, darauf hinzuweisen, daß sich immer mehr das Bestreben geltend macht, das Wirkungsgebiet der Berufs-

¹⁾ Siehe Fußnote auf Seite 16.

inspektorate zu erweitern. Das ist gerechtfertigt angesichts der Tatsache, daß in vielen Fällen die Kollegialaufsicht nicht genügen kann. Werden ja doch die Mitglieder der Aufsichtsbehörden nicht immer nach ihrer Eignung für eine richtige Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen bestellt, sondern es sprechen hiebei, insbesondere auch, wo die Volkswahl der Aufsichtsorgane besteht, oft ganz andere Rücksichtnahmen mit. Es erscheint selbstverständlich, daß die Schulaufsicht in der Folge immer mehr Personen anvertraut werden sollte, die einen tiefern Einblick in die Schulführung besitzen und imstande sind, auf Grund ihrer wissenschaftlichen und methodischen Befähigung die nötigen Direktiven zu erteilen. Und das insbesondere in einer Zeit, wo die Ausgaben für das Schulwesen aller Stufen in der Schweiz rasch wachsen. Haben sie sich ja doch im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts verdreifacht, indem sie von kaum 30 Millionen Franken im Jahre 1886 auf über 85 Millionen Franken im Jahr 1909 gestiegen sind.¹⁾ Da lohnt es sich, dem großen und komplizierten Apparat unserer Schulorganisation alle Aufmerksamkeit zu schenken, und auch bezüglich der Aufsicht alles zu tun, was den Erfolg des Schulwesens zu heben vermag. Zurzeit wenden allein die Kantone einen Betrag von rund 1 Million Franken für Verwaltung des Schulwesens und die Schulaufsicht auf, bei einer Ausgabensumme der Staatskassen von rund 40 Millionen Franken; viel bedeutender hiefür werden die Aufwendungen der Gemeinden sein, die zwischen 40—50 Millionen für das Schulwesen ausgeben.

Indem auf diese Tatsachen und auf die Notwendigkeit einer Vertiefung der Schulaufsicht in den Kantonen hingewiesen wird, darf nicht unterlassen werden, mit einem Worte wenigstens darauf aufmerksam zu machen, daß die in vielen Kantonen bestehende Aufsicht durch Kollegialbehörden unter anderem das Gute hat, daß sie weitere Kreise von Schulfreunden direkt für die Schule und ihren Gang interessiert und die so notwendigen Beziehungen zwischen Schule und Bevölkerung, zwischen Schule und Haus, aufrecht erhält, ja erweitert.

Diese Beziehungen werden im übrigen vermittelt für das Gebiet des Volksschulwesens durch die Gemeindeschulkommissionen, die Schulpflegen, Orts- oder Kreiskommissionen, für die obern Schulanstalten durch besondere Anstalts- oder Aufsichtskommissionen. Die Zusammensetzung und Wahl dieser Aufsichtsorgane wechselt je nach den Kantonen und es sei daher in dieser Beziehung auf die vorausgegangenen Detailnachweise verwiesen.

Für die vom Bunde subventionierten Anstalten für das berufliche Bildungswesen (gewerbliche, industrielle, hauswirtschaftliche, kommerzielle, landwirtschaftliche Berufsbildung) besteht eine be-

¹⁾ Vergleiche die Schluß Tabellen im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches.

sondere Bundesinspektion durch Fachmänner (vergleiche Seiten 4—6); zu dieser tritt regelmäßig noch die kantonale Aufsicht hinzu. Der von Bund und Kantonen betätigten Aufmerksamkeit für diese Bildungsanstalten ist es wohl unter anderem auch zuzuschreiben, daß sie im letzten Vierteljahrhundert eine außerordentliche Entwicklung genommen haben.

Im Anschluß sollen noch kurz einige Punkte in zusammenfassender Weise behandelt werden.

1. Die obersten Erziehungsbehörden in den Kantonen.

In der großen Mehrzahl der Kantone ist dem mit der Leitung des Unterrichtswesens beauftragten Mitglied des Regierungsrates, der Erziehungsdirektion oder dem Erziehungsdepartement, ein Kollegium beigegeben, das mit dem Erziehungschef als Vorsitzenden die Oberaufsicht über das Schulwesen führt, oder als begutachtende Instanz ihres Amtes waltet.

In einigen Kantonen wird der Erziehungsrat oder die oberste Kommission für das Erziehungswesen, durch die gesetzgebende Behörde des Kantons (Kantonsrat, Großer Rat, Landrat) ernannt: Zürich¹⁾ (7 Mitglieder), Luzern (5), Uri (7), Schwyz (5), Obwalden (5), Nidwalden (7), Solothurn (5), Baselstadt (9), Schaffhausen (7), Appenzell A.-Rh. (5), Appenzell I.-Rh. (7), Graubünden (3), zusammen 12 Kantone; in andern Kantonen durch den Regierungsrat: Zug (7), Freiburg (13), St. Gallen (11), Aargau (7), Wallis (7), Neuenburg, Genf (31).

Ohne Erziehungsrat beziehungsweise eine ständige, gesetzlich oder verfassungsmäßig vorgesehene Kommission („Landesschulkommission“ in Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.) werden die Geschäfte des Erziehungswesens durch den Vorsteher der Erziehungsdirektion allein geführt in folgenden 6 Kantonen: Bern, Glarus, Baselland,²⁾ Thurgau, Tessin,³⁾ Waadt.

In 2 Kantonen (Uri und Appenzell I.-Rh.) ist der Erziehungsrat beziehungsweise die Landesschulkommission dem Regierungsrat koordiniert; in einer größern Zahl von Kantonen (13) sind dem Erziehungsrat abschließende Kompetenzen zugewiesen, so in Zürich, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen,⁴⁾ Aargau, Wallis. Im Kanton Wallis besteht sodann außer dem Erziehungs-

¹⁾ 4 Mitglieder werden durch den Kantonsrat, 2 durch die in der kantonalen Schulsynode verkörperte Lehrerschaft des Kantons gewählt; der Erziehungsdirektor ist Präsident des Erziehungsrates.

²⁾ Im neuen Schulgesetzesentwurf, der zurzeit (Frühjahr 1911) vor dem Landrat liegt, ist die Schaffung eines Erziehungsrates vorgesehen.

³⁾ Die früher bestandene „Commissione cantonale degli studi“ ist aufgehoben worden.

⁴⁾ Der Erziehungsrat bestellt zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine engere Kommission von 3 Mitgliedern, die Erziehungskommission.

rate eine siebengliedrige Kommission für den Primarunterricht, die vom Regierungsrat gewählt und vom Erziehungsdirektor präsiert wird.

In einer Anzahl von Kantonen sind den Erziehungsdirektionen für die Vorbereitung und Leitung der Geschäfte Kommissionen beigegeben, die im wesentlichen eine lediglich begutachtende Stellung haben, nämlich in den Kantonen:

Freiburg: Commission des études (13 Mitglieder);

Graubünden: Erziehungskommission (3);

Neuenburg: a) Commission consultative pour l'enseignement primaire; b) commission consultative pour l'enseignement supérieur;

Genf: Commission scolaire cantonale (31 Mitglieder).

2. Die direkte Schulaufsicht.

Sie wird je nach den Kantonen ausgeübt durch Berufsinspektorate oder durch Kollegialbehörden; da und dort findet sich ein gemischtes System.

In einzelnen Kantonen beteiligen sich die Erziehungsräte auch an der direkten Schulaufsicht, indem einzelne Mitglieder der Behörde besondere Inspektionsaufgaben zugewiesen erhalten. Das ist z. B. der Fall in den Kantonen: Uri, Schwyz, Zug, Schaffhausen.

a. Berufsschulinspektorate und Fachinspektorate.

Es bestehen kantonale Berufs- oder Fachinspektoren, die durch den Regierungsrat oder Staatsrat (R.) oder den Erziehungsrat beziehungsweise die Erziehungsdirektion (E.) ernannt werden, in folgenden Kantonen:

Zürich: 1 Fortbildungsschulinspektor, im Hauptamt (R.); 1 Arbeitsschulinspektorin, im Hauptamt (R.); 11 Bezirksvisitatorinnen für die Mädchenarbeitsschulen, im Nebenamt; 2 Inspektoren für den Unterricht in Knabenhandarbeit, im Nebenamt (E.).

Bern: 12 Primarschulinspektoren, im Hauptamt (R.); 2 Sekundarschulinspektoren, im Hauptamt (R.).

Luzern: 1 Kantonalschulinspektor, im Hauptamt (R.); Bezirksinspektoren, nebenamtlich (R.); 1 kantonale Arbeitsschulinspezientin (R.) (gesetzlich vorgesehen, Stelle aber noch nicht kreiert); Arbeitsschulinspezientinnen je für einen oder mehrere Inspektoratsbezirke zur Aufsicht über die Mädchenarbeits- und Fortbildungsschulen (R.).

Uri: 1 kantonaler Schulinspektor (E.).

Schwyz: 5 Inspektoren (R.), inklusive den Erziehungsdirektor (Inspektoratskommission).

Obwalden: 1 kantonaler Schulinspektor (E.); 1 Turninspektor, Turnlehrer (E.); 1 Arbeitsschulinspektorin, Arbeitslehrerin (E.).

Nidwalden: 1 kantonaler Schulinspektor, gewählt durch den Landrat (Großer Rat, Kantonsrat); 1 Arbeitsschulinspektorin (E.) ist dem kantonalen Schulinspektor unterstellt.

Glarus: 1 kantonaler Schulinspektor, gewählt durch den Landrat (Großer Rat); 1 Arbeitsschulinspektorin, gewählt durch den Landrat.

Zug: 1 kantonaler Schulinspektor (E.) und Kreisvisitatoren (E.); 1 Sekundarschulinspektor (E.); Fortbildungsfachschulinspektorat, 3 Experten (E.); Fachinspektorate für Turnen, Gesang, Zeichnen, weibliche Arbeiten.

Freiburg: 8 Kreisinspektoren (R.), denen eventuell auch die Inspektion der écoles régionales übertragen werden kann; 4 Kreisinspektorinnen (R.) für die Mädchenarbeitsschulen und die obligatorischen „écoles ménagères“.

Solothurn: a. Für jeden Bezirk: 1—7 Schulinspektoren (R.), 1—2 Arbeitsschulinspektorinnen (R.), 1—2 Turninspektoren (R.).
b. Im Kanton: Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen 2—3 Inspektorinnen, für die übrigen beruflichen Fortbildungsschulen 11 Inspektoren. Alle diese Funktionäre im Nebenamt.

Baselstadt: 1 Inspektorin der Kleinkinderanstalten, im Hauptamt (R.); 2 Primarschulinspektoren für das I.—IV. Schuljahr, im Hauptamt (R.); 1 Inspektor (im Nebenamt) für die Primar- und Sekundarschulen der Landgemeinden (R.).

Baselland: 1 kantonaler Schulinspektor für die Primarschulen, im Hauptamt (R.); ferner nebenamtlich 2 Oberexpertinnen und 6 Expertinnen für 6 Arbeitsschulinspektionskreise (R.); kantonale Turnprüfungskommission von 7 Mitgliedern (R.).

Schaffhausen: 3 Kreisinspektoren (E.) für die Primar- und Sekundarschulen („Elementar- und Realschulen“), im Nebenamt. Gelegentliche Fachinspektion der Mädchenarbeitsschulen durch eine Inspektorin (E.); 1 kantonaler Turninspektor (E.).

Appenzell A.-Rh.: Gelegentliche Inspektion durch Fachmänner. Die letzte Inspektion fand statt in den Jahren 1905 bis 1907. Dem Kantonsrat wird für die Märzsession 1911 die Schaffung der Stelle eines kantonalen Schulinspektors beantragt.

Appenzell I.-Rh.: 1 kantonaler Schulinspektor.

St. Gallen: Für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen des Kantons besteht eine Aufsichtskommission; ebenso für das Turnen seit 1907 eine kantonale Turnkommission von 5 Mitgliedern. Nebenamtliche Funktionen. Der Entwurf für ein neues Erziehungsgesetz sieht eine Inspektorin für das hauswirtschaftliche Bildungswesen vor.

Graubünden: 7 Bezirksinspektoren für die Primar- und Sekundarschulen; 7 Kreisinspektoren für die obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen. Nebenamtliche Funktionen.

Aargau: Bezirksinspektoren (E.) aus der Mitte der Bezirksschulräte; 1 Oberarbeitslehrerin für jeden Bezirk (E.); 29 Inspektoren für die „Bürgerschule“; Inspektion des Turnunterrichtes durch Experten (E.); Experten für die Handwerkerschulen, gewählt vom Aufsichtsrat des kantonalen Gewerbemuseums in Aarau; 8 ständige Inspektoren für die Bezirksschulen (R.). Alles nebenamtliche Funktionen.

Thurgau: 15 Bezirksinspektoren (R.) für die Primarschulen; Sekundarschulinspektorat (R.); Arbeitsschulinspektorinnen (R.); 15 Fortbildungsschulinspektoren (R.); 5 Sekundarschulinspektoren (R.). Alles nebenamtliche Funktionen.

Tessin: 8 Kreisschulinspektoren (R.), im Hauptamt; 1 Inspektorin über die Kleinkinderschulen, im Hauptamt (R.); eine Inspektionskommission (R.) von 3 Mitgliedern für die Zeichenschulen, 1 Inspektorin für die zirka 10 Haushaltungskurse (R.), im Nebenamt.

Waadt: 6 Kreisschulinspektoren, im Hauptamt (R.); 1 Sekundarschulinspektor (inspecteur de l'enseignement secondaire), im Hauptamt (R.); 1 kantonaler Turninspektor, Beamter des Erziehungsdepartements. Gelegentliche Fachinspektionen der Mädchenarbeitsschulen durch eine Inspektorin (E.).

Wallis: 14 Kreisschulinspektoren (R.) für die Volksschulen, im Nebenamt; Inspektion des Turnunterrichtes durch kantonale Experten; 2 kantonale Expertinnen für das hauswirtschaftliche Bildungswesen; kantonale Lehrlingskommission und eine Expertin für das berufliche Bildungswesen.

Neuenburg: 2 Primarschulinspektoren (R.), im Hauptamt.

Genf: 1 Primarschuldirektor (Stelle seit Jahren nicht besetzt). 4 Primarschulinspektoren; 1 Inspektorin (R.) für die Kleinkinderschulen (écoles enfantines); 1 Arbeitsschulinspektorin; 1 Turninspektor; 1 directeur de l'enseignement professionnel, alle diese Funktionäre im Hauptamte; sodann bestehen noch besondere Fachinspektionen für Knabenhandfertigungsunterricht, Gesangunterricht, Turnunterricht der Mädchenklassen, diese Funktionäre im Nebenamte.

b. Kollegial-Schulbehörden.

Das Schwergewicht der Schulaufsicht liegt in den nachstehenden Kantonen in den Kollegialbehörden, Es sind übrigens schon bei der Behandlung der Berufs-Schulinspektorate zum Teil Organe aufgeführt, bei denen man sich fragen konnte, ob sie nicht besser hier untergebracht würden (vergleiche beispielsweise die Mitteilungen über die Kantone Luzern, Schwyz, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau).

Im einzelnen ist bezüglich der Schulaufsicht durch die Kollegialbehörden in den Kantonen folgendes zu melden:

Zürich: 11 durch Volkswahl gewählte Bezirksschulpflegen für die Aufsicht über die Primar-, Sekundar-, Arbeitsschulen. Ein-

zelne Mitglieder der Behörden werden durch sie insbesondere auch mit der Inspektion des Turnunterrichtes betraut. Die Lehrerschaft der Bezirke hat durch das Organ der Schulkapitel das Recht, eine durch die Gesetzgebung festgestellte Anzahl von Mitgliedern in die Bezirksschulpflegen abzuordnen.

Bern: Kantonale Kommission von Sachverständigen für die beruflichen Bildungsanstalten von 11 Mitgliedern (R.).

Solothurn: *a.* 10 Bezirks-Schulkommissionen für das Primarschulwesen der Bezirke, bestehend aus den Inspektoren des Bezirks und 2 oder 3 (in der Praxis bis 20) andere vom Regierungsrat bezeichnete Mitglieder, worunter ein Lehrer. *b.* Für die Bezirksschulen (Sekundarschulen) je eine Bezirksschulpflege.

Baselstadt: Für die einzelnen Schulanstalten bestehen 11 je mehrgliedrige Inspektionen (R.), nämlich für: Knabenprimarschule, Mädchenprimarschule, Knabensekundarschule, Mädchensekundarschule, Gymnasium, Realschule, Töcherschule, Schulen in Riehen und Bettingen, Frauenarbeitsschule, staatliche Kleinkinderanstalten, allgemeine Gewerbeschule Basel.

Baselland: Für jede Bezirksschule eine Bezirksschulpflege (R.); für die gemischten Sekundarschulen besteht eine Prüfungskommission von 2 Experten (R.).

St. Gallen: *a.* In jedem politischen Bezirk besteht ein Bezirksschulrat von 3—7 Mitgliedern für die Aufsicht über die Primar-, Real- und allgemeinen Fortbildungsschulen. *b.* Kantonale Aufsichtskommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen. *c.* Kantonale Turnkommission.

Aargau: *a.* Für jeden Bezirk ein Bezirksschulrat von 7 Mitgliedern (E.). *b.* Für jede Bezirksschule eine Bezirksschulpflege von 5—9 Mitgliedern (gewählt vom Bezirksschulrate und von den betreffenden Gemeinderäten).

3. Die Stellung der Lehrer in den Schulbehörden.

a. Volksschullehrer.

In den kantonalen Schulgesetzgebungen, die sich über diese Frage aussprechen, gilt es als Regel (Baselland ausgenommen), daß der Lehrer nicht Mitglied der ihm vorgesetzten Behörde sein darf. Einige Kantone sprechen diesen Grundsatz direkt aus, zum Beispiel Waadt: „Les fonctions d'instituteur ou de directeur d'école sont incompatibles avec le mandat de membre de la commission scolaire“¹⁾; sodann Solothurn und St. Gallen; Schwyz erklärt: „Primarschullehrer dürfen weder Mitglied, noch Sekretär des Schulrates sein, wohl aber zu den Beratungen berufen werden“ (Schulorganisation, § 85). Eine Reihe von Kantonen gestatten,

¹⁾ Loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire, Art. 29.

daß der Lehrer sich als Aktuar in den Dienst der Kommissionen stelle.

In den Kantonen Zürich — und zwar hier Primar- und Sekundarlehrer — und Bern wohnen die Lehrer allen Verhandlungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei, bei welchen weder sie selbst, noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt sind. In größern Ortschaften kann sich die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

So bestimmt z. B. § 42 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894:

„Die Lehrer wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst, noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt ist, mit beratender Stimme bei.

In größeren Ortschaften kann sich im Einverständnis mit der Schulkommission die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.“

In andern Kantonen ist die Forderung des Obligatoriums für die Teilnahme der Lehrer an den Schulkommissionssitzungen weniger zwingend. So sagt das glarnerische Schulgesetz: Zu jeder Sitzung des Schulrates, in welcher innere Schulfragen zur Beratung kommen, sollen der oder die Lehrer der betreffenden Gemeinde mit beratender Stimme beigezogen werden. Sie sind verpflichtet, einer daherigen Einladung Folge zu leisten.

Für den Kanton St. Gallen besteht folgender Grundsatz:¹⁾ Der Schulrat wird den Lehrer oder, wo mehrere Lehrer angestellt sind, einen oder mehrere derselben zu seinen Sitzungen zur Beratung beiziehen, so oft Fragen des Unterrichts und des innern Organismus der Schule zur Behandlung kommen.

Außerdem bestimmt Art. 108 der Schulordnung: „Primarlehrer können nicht Mitglieder des Schulrates in derjenigen Gemeinde sein, in welcher sie angestellt sind.“

In den folgenden Kantonen können die Lehrer zu den Verhandlungen der lokalen Schulkommissionen mit beratender Stimme beigezogen werden; eine Verpflichtung hierzu liegt aber nicht vor: Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh.,²⁾ Graubünden, Thurgau.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Luzern: Die Schulpflege kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beiziehen (§ 141 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910).

Freiburg: Die Ortskommission kann den Lehrer einladen, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen (Allgemeines Primarschulreglement vom 8. August 1899, Art. 120).

¹⁾ Schulordnung vom 29. Dezember 1865, Art. 134.

²⁾ Schulordnung vom 29. Oktober 1896, Art. 21.

Solothurn: Die Lehrer können nicht Mitglieder der Kommission sein, wohl aber zu ihren Beratungen zugezogen werden (§ 98 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz).

Appenzell A.-Rh. In einem Kreisschreiben der Landeschulkommission vom 4. August 1880 wird folgendes ausgeführt:

„Wir können es nur im Interesse einer allseitigen und gründlichen Beratung von Schulangelegenheiten, so z. B. in bezug auf Lehrmethode, auf Lehrmittel, finden, wenn die Lehrer, sei es in corpore, sei es durch eine Vertretung, zu derselben zugezogen werden.“

Graubünden: Die Lehrer können zu den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme zugezogen werden, haben jedoch in solchen Fällen ihren Austritt zu nehmen, wo es sich um ihre Person handelt (Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom Jahre 1859, mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Juli 1908).

In einzelnen Kantonen sind die Bedingungen aufgestellt, unter welchen die Lehrer zu den Verhandlungen der Schulbehörden beigezogen werden können.

Thurgau sagt darüber: „In die Schulvorsteherschaft können Primarlehrer nicht gewählt werden. Dagegen wohnen sie den Verhandlungen derselben, welche Entlassungen und Beförderungen der Kinder und die innern Schuleinrichtungen betreffen, mit beratender Stimme bei.“ (Art. 64 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875.) Der Bestimmung, daß die Lehrer zu den Sitzungen eingeladen werden sollen, beziehungsweise daß die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulvorsteherschaft von Anfang bis Ende die Regel sein soll, scheint aber nicht nachgelebt worden zu sein, da sich das Erziehungsdepartement wiederholt, so am 8. Februar 1906 und am 15. Januar 1908 (Jahrbuch 1908, Beilage I, 101) an die Schulvorsteherschaften mit der Aufforderung gewendet hat, der zitierten Gesetzesbestimmung nachzukommen.

Zug verlangt die Einladung des Lehrers zu den Sitzungen der Schulkommission, wenn über die Entlassung der Kinder aus der Primarschule, sowie über das Aufsteigen derselben in eine höhere Klasse verhandelt wird (§ 59^e des Schulgesetzes). „Der Lehrer ist mit beratender Stimme beizuziehen.“

Im Kanton Baselland kann ein Lehrer als Mitglied in der Schulpflege sitzen; § 3 des Geschäftsreglements der Gemeindegemeinschaften vom 3. Juni 1835 bestimmt nämlich darüber folgendes:

„Der Schullehrer der Gemeinde kann, wenn er nicht selbst Mitglied der Schulpflege ist, durch einen Beschluß derselben zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Wenn jedoch Verhandlungen vorkommen, welche die Person

des Lehrers betreffen, begibt sich derselbe in den Austritt, sei er Mitglied der Schulpflege oder nicht.

* * *

Ein gesetzliches Recht der Lehrerschaft, in den obern Schulbehörden vertreten zu sein, besteht im Kanton Zürich, wo die Schulsynode — die gesetzliche Vereinigung der gesamten Lehrerschaft — zwei Mitglieder in den Erziehungsrat zu wählen hat. Sie ordnet in der Regel einen Vertreter der Volksschule und einen Vertreter der Mittelschulen ab. Ferner hat die Lehrerschaft in jede Bezirksschulpflege ebenfalls gemäß gesetzlicher Bestimmung eine Anzahl von in den Schulkapiteln gewählten Mitgliedern abzuordnen.

Eine ähnliche Bestimmung besteht für den Kanton Solothurn, wo der Regierungsrat verpflichtet ist, in die Bezirksschulkommissionen je einen Lehrer abzuordnen.

b. Die Lehrer an den höhern Schulen.

Was die Stellung der Lehrerschaft der über die Volksschule hinausgehenden Schulstufen anbetrifft, so mag erwähnt werden, daß hier im allgemeinen in den einzelnen Kantonen die nämlichen Grundsätze Anwendung finden, wie sie für die Volksschullehrerschaft des Kantons gelten. So lautet z. B. die betreffende Bestimmung im Kanton Waadt für die Sekundarschulstufe:

„Les maîtres et les maîtresses ne peuvent pas faire partie de la Commission scolaire.“ (Art. 47 du Règlement général du 22 janvier 1909 pour les établissements d'instruction publique secondaire du Canton de Vaud.)

Im übrigen kann für die Sekundar- und Mittelschulen als Regel aufgestellt werden, daß das Bedürfnis nach einer besondern Vertretung der Lehrerschaft in ihren Aufsichtsbehörden geringer ist, da die Leiter der einzelnen Anstalten (Direktoren, Rektoren etc.) ex officio an den Verhandlungen jener Behörden teilnehmen, regelmäßig mit beratender Stimme. Doch gibt es auch hier Ausnahmen, indem Schulrektoren da und dort Sitz und Stimme in ihren Aufsichtskommissionen haben. Es sei in dieser Beziehung z. B. auf die bevorzugte Stellung der Rektoren und Prorektoren an der Kantonsschule Zürich hingewiesen. Weitere Details enthält im übrigen die Darstellung der Schulaufsicht in den Kantonen (Seiten 8 bis 113 hiervor).

